

## **Ergebnisabführungsvertrag**

**zwischen der**

**Stadtwerke Koblenz GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz**

**- „Organträger“ -**

**und der**

**Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH, Schützenstraße 80 - 82, 56068 Koblenz**

**- „Organgesellschaft“ -**

### **Präambel**

Der Organträger ist alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft und hält alle Geschäftsanteile an der Organgesellschaft.

### **§ 1 Gewinnabführung**

1. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in die gesetzlichen Rücklagen sowie in die Rücklage gemäß § 272 Abs. 4 HGB einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag verminderte Jahresüberschuss, erhöht um Entnahmen aus Kapitalrücklagen und Gewinne aus Kapitalherabsetzungen, soweit diese der Kompensation der Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen oder die Rücklagen nach § 272 Abs. 4 HGB dienen. Ungeachtet Satz 2 findet § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden.
3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **§ 2 Verlustübernahme**

1. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
2. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 3 Steuerumlagen**

1. Der Organträger ist berechtigt, Steuerumlagen bzw. Abschlagszahlungen hierauf in Höhe der aufgrund der Körperschaftsteuerlichen Organschaft für die Organgesellschaft ohne Berücksichtigung des Eigenergebnisses des Organträgers geschuldeten Körperschaftsteuer zu erheben. Abschlagszahlungen auf Steuerumlagen sind zu den jeweiligen Körperschaftsteuervorauszahlungsterminen fällig. Die nicht durch Abschlagszahlungen gedeckten Steuerumlagen sind einen Monat nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung fällig. Entsprechendes gilt für die Rückerstattung von Abschlagszahlungen im Falle der Überzahlung.
2. Für den Fall, dass zwischen Organträger und Organgesellschaft eine gewerbesteuerliche Organschaft besteht oder während der Vertragslaufzeit begründet wird, gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Soweit der Organträger gehindert ist, Steuerumlagen zu erheben, ist er berechtigt, wirtschaftlich gleichwertige Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung zu erheben.

### **§ 4 Wirksamwerden und Dauer**

1. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag wird jedoch mindestens für eine Vertragsdauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen („Mindestlaufzeit“). Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl den Organträger als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
  - a. wenn die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn der Organträger die Mehrheit der Stimmen aus den Anteilen in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft verliert oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft;
  - b. wenn nach Nr. III.3. des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die Erbringung öffentlicher Verkehrsdienstleistungen, den die Stadt Koblenz als Verwaltungsakt gegenüber der Organgesellschaft erlassen hat, eine Rückführung von Ausgleichsleistungen erforderlich ist und dieser Ergebnisabführungsvertrag daher beendet werden muss.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Gesell-

schafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

Koblenz, den \_\_\_\_\_

Koblenz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Koblenz GmbH

\_\_\_\_\_  
Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH

\_\_\_\_\_  
Lars Hörnig

\_\_\_\_\_  
Hansjörg Kunz

\_\_\_\_\_  
Lars Hörnig